

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

Nr. 102 Bundesgericht, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
Entscheid vom 19. September 2003 i.S. M. c. Ausichtsbehörde
des Betreibungs- und Konkursamts des Kantons Genf
(7B.137/2003)

Übersetzt von JENNY SCHWOB

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 129 III 599.)

Hemmung der Fristen zur Arrestprosequierung während des Arresteinspracheverfahrens; Dahinfallen des Arrestes nach Art. 280 Ziff. 1 SchKG (Art. 278 Abs. 5, 279, 280 Ziff. 1 SchKG). *Der Gläubiger, dessen Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung zur Arrestprosequierung abgewiesen wird, muss, wenn ein Arresteinspracheverfahren hängig ist, Klage auf Anerkennung seiner Forderung innert zehn Tagen nach dem endgültigen kantonalen Urteil über die Arresteinsprache einreichen; anderenfalls fällt der Arrest dahin. Rechtsmittel des Gläubigers, um dem nachteiligen Umstand abzuhelfen, dass die staatsrechtliche Beschwerde nicht die Fortsetzung des kantonalen Verfahrens ist (E. 2).*

Sachverhalt:

Am 13. Dezember 2001 erwirkten die Erben A.B. und B.B. sowie die Gesellschaft A. & B.B. Limited (nachstehend: die Gläubiger) bei der Präsidentin des erstinstanzlichen Gerichts von Genf die Arrestierung der Guthaben von M. (nachstehend: der Schuldner) bei der Bank X & Cie. Der Arrest wurde am darauf folgenden Tag vom Betreibungsamt Genf vollzogen. Der Arrestbefehl und die Arresturkunde wurden den Parteien am 28. März 2002 zugestellt. Der Schuldner erhielt sie am 2. April 2002.

Der Schuldner erhob am 12. April 2002 Einsprache gegen den Arrest. Nachdem seine Einsprache vom erstinstanzlichen Gericht am 22. Juli 2002 und anschliessend auch vom Kantonsgericht Genf am 9. Januar 2003 abgewiesen worden war, erhob er am 13. Februar 2003 beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde; diese ist nach wie vor hängig.

Die Gläubiger ihrerseits reichten am 10. April 2002 Betreuung zur Arrestprosequierung ein. Gegen diese Betreuung erhob der Schuldner ebenfalls Rechtsvorschlag. Die Gläubiger verlangten definitive Rechtsöffnung, doch wurde ihr Begehren mit Urteil des erstinstanzlichen Gerichts vom 18. November 2002 abgewiesen. Dieses Urteil wurde nicht weitergezogen und bis am 28. Januar 2003 war keine Klage auf Anerkennung der Forderung eingereicht worden.

Am 31. Januar 2003 ersuchte der Schuldner das Betreibungsamt, den Arrest aufzuheben. Die Gläubiger, die zur Stellungnahme zu diesem Gesuch eingeladen worden waren, teilten mit, dass sie am 15. Januar 2003 eine zweite Betreuung zur Prosequierung des Arrests eingeleitet hatten. Mit Entscheid vom 10. Februar 2003 lehnte das Betreibungsamt die Aufhebung des Arrests mit der Begründung ab, die Fristen von Art. 279 SchKG würden gemäss Art. 278 Abs. 5 SchKG während des Einspracheverfahrens und der Weiterziehung nicht laufen.

Der Schuldner erhob gegen diesen Entscheid bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde und beantragte die unverzügliche Aufhebung des Arrests, der seiner Auffassung nach vollumfänglich hinfällig geworden sei, weil die Gläubiger nicht innert zehn Tagen nach der Eröffnung des Entscheids vom 9. Januar 2003 Klage auf Anerkennung ihrer Forderung eingereicht hatten. Er hielt ausserdem die zweite Betreuung zur Arrestprosequierung für unzulässig.

Mit Entscheid vom 22. Mai 2003 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab. Sie war der Ansicht, dass die Voraussetzungen von Art. 280 Abs. 1 SchKG nicht erfüllt seien, da die Frist zur Arrestprosequierung, welche durch die Einsprache ipso iure gehemmt wurde, wegen der beim Bundesgericht hängigen staatsrechtlichen Beschwerde noch nicht abgelaufen sei. Sie anerkannte im Übrigen, dass die Gläubiger am 15. Januar 2003 eine neue Betreuung zur Arrestprosequierung einleiten konnten.

Der Schuldner zog diesen Entscheid, der ihm am 27. Mai 2003 eröffnet worden war, am 6. Juni 2003 an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weiter und beantragte, er sei aufzuheben und das Amt sei anzuweisen, den streitigen Arrest unverzüglich aufzuheben.

Die Gläubiger reichten keine Stellungnahme zur Beschwerde ein. Das Amt verzichtete auf Anträge.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer heisst die Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

1. [...]

2.

2.1 Gemäss Art. 278 Abs. 5 SchKG laufen die Fristen gemäss Art. 279 SchKG zur Arrestprosequierung während des Einspracheverfahrens und bei Weiterziehung des Einspracheentscheides betreffend den Arrestbefehl nicht.

Die Einsprache gegen den Arrest und dessen Prosequierung unterliegen der gleichen zehntägigen Frist, eine Frist, die ziemlich häufig nicht bei beiden Rechtsmitteln gleichzeitig abläuft, weil der Beginn im einen und im andern Falle verschieden ist (die Kenntnis des Arrests im ersten Falle, der Erhalt der Arresturkunde im zweiten). Der Arrestgläubiger, der sich nicht vorgängig vergewissern kann, ob der Schuldner Einsprache erhoben hat, muss folglich vorsichtshalber innert der erwähnten Frist einen ersten Schritt zur Prosequierung unternehmen, wenn er nicht will, dass der Arrest gemäss Art. 280 SchKG dahinfällt (BGE 126 III 293 E. 1 m.Hinw.).

Dies geschah im vorliegenden Fall: Nachdem der Arrestbefehl und die Arresturkunde den Parteien am 28. März 2002 zugestellt worden waren, leiteten die Gläubiger am 10. April 2002 eine Betreuung zur Prosequierung des Arrests ein, wahrscheinlich im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, die ihnen zum Tätigwerden zur Verfügung stand, und der Schuldner erhob am 12. April 2002 Einsprache, zehn Tage, nachdem er die erwähnten Dokumente erhalten hatte (2. April 2002). Da das Einspracheverfahren am 10. und letzten Tage der gesetzlichen Frist eingeleitet worden war (Art. 278 Abs. 1 SchKG), konnte eine Hemmung der ebenfalls abgelaufenen und übrigens benutzten Frist von Art. 279 Abs. SchKG gemäss Art. 278 Abs. 5 SchKG nicht mehr in Betracht kommen; nur die in den Abs. 2 und 4 von Art. 279 SchKG für das weitere Vorgehen geltenden Fristen konnten berücksichtigt werden (vgl. WALTER STOFFEL, *Le séquestre*, in: *La LP révisée*, Veröffentlichungen des Instituts Cedidac 35, Lausanne 1997, S. 291).

2.2 In der Betreuung zur Prosequierung des Arrests wurde das Rechtsöffnungsbegehren der Gläubiger mit Entscheid vom 18. November 2002 abgewiesen. Dieses Urteil wurde nicht weitergezogen. Gemäss Art. 279 Abs. 2 SchKG mussten die Gläubiger innert zehn Tagen Klage auf Anerkennung ihrer Forderung einreichen. Diese Fristen begannen jedoch gemäss Art. 278 Abs. 5 SchKG erst vom Moment an zu laufen, als der definitive Entscheid über die Einsprache und das dagegen ergriffene Rechtsmittel rechtskräftig geworden war, mit welchem am Ende des Einspracheverfahrens und über den Weiterzug endgültig entschieden worden war (P.-R. GILLIÉRON, *Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite*, N 85 zu Art. 278 SchKG; VINCENT JEANNERET, *Aperçu de la validation du séquestre*, sous l'angle de la nouvelle LPDF, in: *Le séquestre selon la nouvelle LP*, Zürich 1997, S. 95).

Das hier gemeinte endgültige Urteil kann nur das kantonale Urteil sein, welches entweder durch den Arrestrichter (Art. 278 Abs. 2 SchKG) oder – bei einem Weiterzug – von der oberen Gerichtsinstanz (Art. 278 Abs. 3 SchKG) gefällt wurde, obwohl das Urteil dieser Letzteren Gegenstand einer staatsrechtlichen Beschwerde bilden kann (GILLIÉRON, a.a.O., N 58 zu Art. 278 SchKG; JEANNERET, a.a.O., S. 96). Denn die staatsrechtliche Beschwerde stellt nicht einfach die Fortsetzung des (kantonalen) Einspracheverfahrens dar. Sie eröffnet

als selbständiger und ausserordentlicher Rechtsbehelf ein neues Verfahren, dessen Ziel die Prüfung ist, ob der kantonale, an sich endgültige und vollstreckbare Entscheid die verfassungsmässigen Rechte der Bürger verletzt (BGE 118 III 37 E. 2a m.Hinw. = Pra 82 Nr. 169; MARC FORSTER, in: Geiser/Münch [Hrsg.], Prozessieren vor Bundesgericht, N 2.1).

Der dies a quo zur Berechnung der Frist, innert welcher die Gläubiger auf Anerkennung ihrer Forderung klagen mussten, war folglich derjenige, als der Gerichtsentscheid vom 9. Januar 2003 in Rechtskraft erwuchs. Er wurde den Parteien am 14. Januar 2003 zugestellt. Gemäss den Feststellungen des angefochtenen Entscheids wurde keine Klage auf Anerkennung der Forderung innert zehn Tagen nach der Zustellung, d.h. innert der Verwirkungsfrist von Art. 279 Abs. 2 SchKG, eingereicht (GILLIÉRON, a.a.O., N 40 zu Art. 279 SchKG). Der Arrest wurde somit gemäss Art. 280 Ziff. 1 SchKG hinfällig.

2.3 Um dem Nachteil abzuhelpen, der sich daraus ergibt, dass die staatsrechtliche Beschwerde keine Fortsetzung des kantonalen Einspracheverfahrens darstellt, verfügt der Arrestgläubiger über zwei Rechtsmittel.

Er kann als erstes, wenn ein Interesse daran besteht – eine Voraussetzung, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt war – unverzüglich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde und einem Gesuch um aufschiebende Wirkung an das Bundesgericht gelangen, deren Begründung dem Bundesgericht die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Beschwerde erlaubt (BIRCHMEIER, Bundesrechtspflege, N 2c zu Art. 94 OG, S. 404; FORSTER, a.a.O., N 2.56), auch wenn der Beschwerdeführer nachher seine Rechtsschrift innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen ergänzt (Art. 89 Abs. 1 OG). Wenn die aufschiebende Wirkung gewährt wurde, wird der dies a quo der Frist zur Klage auf Anerkennung der Forderung der Tag sein, an dem das Bundesgericht seinen Entscheid fällen wird (vgl. JBANNERET, a.a.O., S. 96).

Der Arrestgläubiger kann auch – und dies hätten die Gläubiger im vorliegenden Fall tun müssen – innert zehn Tagen seit dem Inkrafttreten des kantonalen Entscheids über die Arresteinsprache Klage auf Anerkennung der Forderung einreichen und die Sistierung des Verfahrens beantragen, falls der Schuldner staatsrechtliche Beschwerde erhebt.

Nur durch diese Vorgehensweise kann sowohl den Besonderheiten der staatsrechtlichen Beschwerde als auch dem vom Gesetzgeber betreffend die Arrestprosequierung aufgestellten Erfordernis der Raschheit Rechnung getragen werden (Botschaft über die Änderung des SchKG vom 8. Mai 1991, BBl 1991 III 174 f.; BERTRAND REEB, Les mesures provisoires dans la procédure de poursuite, ZSR 116/1997 II S. 421 ff., 484).